

## **Neuregelung bei Nachteilsausgleich und Notenschutz nach Art 52 Abs.5 BayEUG, §§31 ff BAYScho**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

seit dem Schuljahr 2016/7 gibt es neue Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Teilleistungsstörungen.

### **1. Neuerungen bezüglich der Lese-Rechtschreibstörung**

Die bisherige Unterscheidung zwischen Lese-Rechtschreibschwäche und Lese-Rechtschreib-Störung (Legasthenie) entfällt und wird ersetzt durch den Begriff **Lese- und Rechtschreibstörung** mit den möglichen Ausprägungen:

- Isolierte Lesestörung
- Isolierte Rechtschreibstörung
- Kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung

**Voraussetzung** für die **Anerkennung** einer Lese-Rechtschreib-Störung ist:

- a) **Immer eine schulpsychologische Stellungnahme** oder
- b) Falls ein Gutachten von einem Kinder- und Jugendpsychiater vorhanden ist, **zusätzlich eine schulpsychologischen Stellungnahme**

Aus den folgenden Möglichkeiten entscheidet die Schule unter Ausübung des pädagogischen und organisatorischen Ermessens über die Erforderlichkeit, den Umfang, die Dauer und die Form der **Maßnahme**.

- a) **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen** sind möglich, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt ist.
  - Diese Maßnahmen sind ohne Elternantrag möglich.
  - Sie werden durch die Lehrkraft gewährt.
- b) **Nachteilsausgleich** wird im Bereich der Leistungserhebung gewährt. Die Betroffenen sollen durch geeignete Maßnahmen in die Lage versetzt werden, ihr tatsächliches, insbesondere fachliches Leistungsvermögen durch Ausgleich ihrer Beeinträchtigung unter Beweis zu stellen, z.B. durch Arbeitszeitverlängerung.
  - Erziehungsberechtigte stellen einen Antrag bei der Schulleitung.
  - Entscheidung trifft die Schulleitung der besuchten Schule.
  - Es erfolgt kein Zeugnisvermerk über Nachteilsausgleich.
- c) **Notenschutz** greift im Rahmen der Leistungserhebung, wenn es dem Betroffenen subjektiv unmöglich ist, die Leistungsanforderungen zu erfüllen. Zu ihren Gunsten wird auf die Erbringung einer geforderten Leistung verzichtet.
  - Erziehungsberechtigte stellen einen Antrag bei der Schulleitung.
  - Entscheidung trifft die Schulleitung der besuchten Schule.
  - Zeugnisvermerk bei Notenschutz ist zwingend ( auch bei nur zeitlicher Inanspruchnahme).
  - Erziehungsberechtigte können den **Verzicht** der Inanspruchnahme einer Maßnahme spätestens zu Beginn eines Schuljahres erklären.

Der Zeugnisvermerk bei Notenschutz begründet sich darin, dass auf Grund der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe innerhalb einer Prüfung die Prüfungsergebnisse nicht mehr vergleichbar sind.

### **Übergangsregelung:**

"Alte" Bescheide behalten vorerst ihre Gültigkeit. Alle LRS-Fälle an den Schulen werden vorerst als Lese-Rechtschreib-Störung weitergeführt. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes werden überprüft, um sicherzustellen, dass durch die genehmigte Maßnahme die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt bleiben oder durch den Notenschutz entsprechend vermerkt werden.

## **2. Ausdehnung der Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz auf weitere Beeinträchtigungen**

Schülerinnen und Schüler mit einer **lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung** der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (**Nachteilsausgleich**).

**Notenschutz** kann bei folgenden **Beeinträchtigungen** gewährt werden:

- **körperlich-motorische** Beeinträchtigung
- eine Beeinträchtigung beim **Sprechen**
- eine **Sinnesschädigung**
- **Autismus**
- **Lese-Rechtschreib-Störung ( siehe Punkt 1)**

### **Voraussetzungen**

- Auf Grund der Beeinträchtigung kann eine Leistung oder Teilleistung **auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich** nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden.
- **Fachärztliches Gutachten** über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung liegt vor.
- **Bei sonderpädagogischen Förderbedarf** ist Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, Bescheid über Eingliederungshilfe, förderdiagnostischer Bericht oder sonderpädagogisches Gutachten ausreichend.
- Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten nur bei **Lernzielgleichheit**.
- Erziehungsberechtigte stellen einen Antrag.
- Entscheidung trifft die Schulleitung der besuchten Schule.

Nähere Informationen erhalten Sie von den Lehrkräften, Schulleitungen und den zuständigen Schulpsychologen und Beratungslehrkräften an den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanskirchen, den 17.10.2016  
Ort, Datum

F. Burggraf, Rektor OPS  
Schulleitung